



Der Minister
für Stadtentwicklung,
Wohnen und Verkehr
des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr · Postfach 1103 · 4000 Düsseldorf 1

An den
Präsidenten des Landtags
des Landes Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf



Dienstgebäude :

Breite Straße 31 Haroldstraße 4 Haroldstraße 5

Durchwahl

Ihre Nachricht vom
Ihr Zeichen

Meine Nachricht vom

Mein Zeichen I C 4 - 51-811(1986)

Datum 20. März 1986

Betr.: Entwurf des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1986 (Gemeinde-
finanzierungsgesetz - GFG 1986);
hier: § 39 Abs. 4

Anlg.: - 150 -

Bei der Festsetzung der Höhe der Fördersätze für Maßnahmen von
besonderer Verkehrsbedeutung ist nach § 39 Abs. 4 GFG 1986
(Entwurf) das Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik
sowie dem Verkehrsausschuß des Landtags herzustellen.

Die für 1986 vorgesehenen Fördersätze sind nachfolgend dar-
gestellt. Eine Änderung gegenüber 1985 tritt nur in Nr. 2.1
ein. Hier beträgt die durchschnittliche Erhöhung des Förder-
satzes für die ergänzenden Landeszuwendungen in 1986 rd.
3,8 v.H. gegenüber 3,2 v.H. in 1985.

1. Straßenbauvorhaben

1.1 Vorhaben nach § 5a FStrG

50 v.H. Bundeszuwendungen

30 v.H. ergänzende Landeszuwendungen

20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller

Telefon : Dienstgebäude Breite Straße 31 u. Haroldstraße 5 : (02 11) 38 80 1 · Dienstgebäude Haroldstraße 4 : (02 11) 83 70 2
Telefax 858 4410 · Telefax (02 11) 3880 566

Die Dienstgebäude des Ministeriums sind ab Hauptbahnhof mit den Linien 709, 719 u. 834 der Rheinbahn zu erreichen.
Dienstgebäude Breite Straße 31: Haltestelle Graf-Adolf-Platz · Dienstgebäude Haroldstraße 4 u. 5: Haltestelle Poststraße

1.2 Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

- 60 v.H. Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen
- 20 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
- 20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller

1.3 Vorhaben nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des kommunalen Radwegebaues

- 80 v.H. Landeszuwendungen
- 20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller.

2. ÖPNV-Vorhaben nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz

2.1 Maßnahmen von besonderem Landesinteresse (Stadtbahnen)

- 60 v.H. Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen
- 30 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
- 10 v.H. Eigenmittel der Antragsteller.

Bei Strecken, die im Rahmen des Hilfsangebotes des Landes zur weiteren Vorfinanzierung von Stadtbahnvorhaben verstärkt gefördert werden, gewährt das Land zusätzliche Investitionszuschüsse. Die Höhe der zusätzlichen Investitionszuschüsse entspricht der Hälfte des Zinsaufwandes, der den Städten durch die zusätzliche Kreditfinanzierung dieser Strecken entsteht. Nach den Bedarfsmeldungen der Städte ergibt sich hierfür im Jahr 1986 eine durchschnittliche Erhöhung des Fördersatzes für die ergänzenden Landeszuwendungen von rd. 3,8 v.H. Der Eigenanteil der Antragsteller für die investiven Ausgaben reduziert sich entsprechend.

2.2 Sonstige ÖPNV-Vorhaben mit Ausnahme von Omnibusbetriebshöfen privater Verkehrsunternehmen

- 60 v.H. Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen
- 20 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
- 20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller

2.3 Omnibusbetriebshöfe privater Verkehrsunternehmen

35 v.H. Landeszuwendungen aus Bundesfinanzhilfen
15 v.H. ergänzende Landeszuwendungen
50 v.H. Eigenmittel der Antragsteller

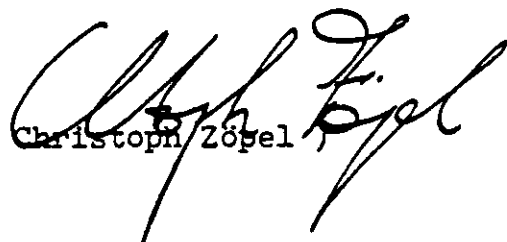
2.4 P+R-Anlagen mit zuwendungsfähigen Kosten bis 200.000,-- DM

80 v.H. Landeszuwendungen
20 v.H. Eigenmittel der Antragsteller.

Ich bitte, diese Vorlage an die Mitglieder des Ausschusses für Kommunalpolitik sowie des Verkehrsausschusses zur Beratung weiterzuleiten.

Die Vorlage erfolgt im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

150 Überdrucke sind beigelegt.


(Christoph Zöfel)